

§ 15

(1) Den volkseigenen Gütern werden entsprechend ihren besonderen Aufgaben (wie Saatgut- und Viehvermehrung, insbesondere Hilfe beim Aufbau von Neubauernwirtschaften) und ihrer Leistungsfähigkeit gesondert Planmengen auf erlegt. Sie sind in jedem Lande bei der Aufteilung der Planmengen auf die einzelnen Kreise und Gemeinden außer Betracht zu lassen.

(2) Die Gebietsvereinigungen der volkseigenen Güter haben die ihnen auferlegten Planmengen auf die einzelnen Güter aufzuteilen.

§ 16

Für die Wirtschaften von Krankenhäusern, Heilanstalten, öffentlichen Schulen, Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Kinder-, OdF-, VVN- und FDJ-Heimen sowie Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, die landwirtschaftliche Nutzflächen über 1 ha haben, werden die nach den allgemeinen Bestimmungen festgelegten Planmengen für Wirtschaften bis 5 ha um 60 Prozent und für Wirtschaften über 5 ha um 40 Prozent ermäßigt. Die nach Erfüllung der Ablieferung den betreffenden Wirtschaften verbleibenden Überschüsse sind zur Verbesserung der Ernährung der Insassen der Anstalten, zu denen die Wirtschaften gehören, zu verwenden.

§ 17

(1) Gewerbliche Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Vereinigung-der-gegenseitigen-Bauernhilfe-Deckstationen und Wanderschäferereien haben ohne Rücksicht auf die von ihnen bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche 80 kg Lebendgewicht je Schwein, 60 kg Lebendgewicht je Rind, 20 kg Lebendgewicht je Schaf und 15 kg Lebendgewicht je Ziege sowie 1200 kg Milch mit einem Fettgehalt von 3,5 Prozent je Kuh, 80 Eier je Henne abzuliefern.

(2) Vatiertiere der Vereinigung-der-gegenseitigen-Bauernhilfe-Deckstationen sind ablieferungsfrei.

§ 18

(1) Die Bürgermeister haben die Veranlagung gemäß § 13 für die einzelnen Wirtschaften ihrer Gemeinden unter Beteiligung einer Kommission durchzuführen. Die Kommission besteht aus zwei Vertretern der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und je einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (IG Land und Forst) und des Rates des Kreises.

(2) Die Differenzierung der einzelnen Wirtschaften hat unter Rücksichtnahme auf die jeweils vorhandenen besonderen Verhältnisse so zu erfolgen, daß die Erfüllung der der Gemeinde auferlegten Mengen in den einzelnen Erzeugnissen gesichert ist. Die Bürgermeister haben die Veranlagung so durchzuführen, daß die Differenzierung grundsätzlich nur zugunsten kleiner Wirtschaften erfolgt.

(3) Die auf Grund der Differenzierung für jede Wirtschaft errechneten Planmengen sind vom Bürgermeister in Bauernversammlungen bekanntzugeben und dem Landrat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 19

(1) Jedem Ablieferungspflichtigen ist vom Bürgermeister ein Ablieferungsbescheid über die Mengen der abzuliefernden Erzeugnisse auszuhändigen.

(2) Jeder Ablieferungspflichtige hat bei unrichtiger Heranziehung zur Ablieferung das Recht, Beschwerde innerhalb von 10 Tagen nach Aushändigung des Ablieferungsbescheides beim Landrat einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist eingereichte Beschwerden werden nicht mehr geprüft. Bei der Ablehnung der Beschwerde durch den Landrat kann innerhalb weiterer

10 Tage ein Antrag auf Überprüfung bei dem Ministerpräsidenten des Landes eingereicht werden. Die Entscheidung des Ministerpräsidenten ist endgültig. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet nicht von der Erfüllung der Pflichtablieferung.

§ 20

Die Ministerpräsidenten der Länder und die Räte der Kreise und kreisfreien Städte haben die Aufteilung der Planmengen' auf die Kreise und Gemeinden unter Beteiligung einer Kommission vorzunehmen, der Vertreter der Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (IG Land und Forst) angehören müssen.

§ 21

(1) Die den Ländern auferlegten Mengen für die einzelnen Erzeugnisse sind in dem veranlagten Erzeugnis aufzubringen.

(2) Den Ländern können für die festgesetzten Erzeugnisse vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik in Ausnahmefällen Austauschmöglichkeiten gestattet werden.

§ 22

Die Deutsche Saatzuchtgesellschaft ist verpflichtet, für die bäuerlichen Wirtschaften 150 000 t hochwertiges Getreidesaatgut sowie 500 000 t hochwertiges Kartoffelpflanzgut bereitzustellen.

§ 23

(1) Ausgehend von den natürlichen Erntebedingungen werden, um eine geregelte Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern zu gewährleisten, nachstehende Ablieferungsfristen festgesetzt:

	In Prozenten des Jahressolls:			
	bis 1.8.	Aug.	Sept.	Okt. Nov.
Getreide, Speisehülsen				
früchte und Buchweizen	15	30	35	20
Ölsaaten .....	15	30	35	20
Kartoffeln ..... 5	5		20	50 20
<b>Gemüse:</b>				
Brandenburg..... 10	15	20	30	25
Mecklenburg ..... 5	15	15	45	25
Sachsen-Anhalt ..... 20	25	20	20	15
Sachsen-Thüringen ..... 15	20	25	20	20

	In Prozenten des Jahressolls:			
	I. Quart.	II. Quart.	III. Quart.	IV. Quart.
Rinder, Schafe, Ziegen,				
Kaninchen, Geflügel	25	20	25	30
Schweine .....	25	15	15	45
Milch .....	25	25	35	15
Eier .....	15	55	25	5

(2) Das Ministerium für Verkehr hat eine reibungslose Abwicklung der Transporte, wie sie sich aus vorstehenden Ablieferungsfristen und den erfahrungsgemäß stattfindenden vorfristigen Ablieferungen ergeben, durch rechtzeitige Wagengestellung zu gewährleisten.

§ 24

Allen Verwaltungsdienststellen und Organisationen ist untersagt, den bäuerlichen Wirtschaften über die Bestimmungen dieses Gesetzes oder andere Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik hinausgehende Ablieferungspflichten aufzuerlegen.

§ 25

(1) Die den Bauern nach Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht verbleibenden Mengen können gemäß den